



FREIWILLIGE VEREINBARUNG

„NATURSCHUTZ UND KANUSPORT UND -TOURISMUS IM NATURPARK *STERNBERGER SEENLAND* UND WESTLICHEN TEIL DES NATURPARKS *NOSSENTINER/SCHWINZER HEIDE*

1. Präambel

Mit dieser freiwilligen Vereinbarung gehen die Anbieter kanutouristischer Leistungen (Kanuvermieter), der Landeskanuverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. und die regionalen Kanusportvereine, der Naturschutzbund Deutschland e. V., Kreisverband Parchim, die Naturparke *Sternberger Seenland* und *Nossentiner/Schwinzer Heide* und die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg und Mittleres Mecklenburg als Projektpartner neue Wege im Naturschutz. Wir sind überzeugt, dass nur eine offene und partnerschaftliche Zusammenarbeit Transparenz und damit Vertrauen schafft und dadurch ein Gewinn für den Naturschutz, den naturschonenden Tourismus und den Kanusport erreicht wird. Gleichzeitig erzielen die regionalen Kanuvermieter ein Qualitätsniveau, welches sich von den auswärtigen Kanuvermietern positiv abhebt.

2. Ziel der Vereinbarung

Warnow, Mildnitz, Göwe, Bresenitz, Teppnitzbach und Radebach sowie die von diesen Gewässern durchflossenen Seen sind zu großen Teilen an die Europäische Kommission als FFH-Gebiete gemeldet. Darüber hinaus sind Teilbereiche der Warnow und der Mildnitz als Vogelschutzgebiete gemeldet. Diese Gebiete sind Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Auf der Grundlage freiwilliger und verbindlicher Vereinbarungen wird langfristig der günstige Erhaltungszustand der nachfolgend genannten Lebensraumtypen und Arten gesichert und - soweit möglich - verbessert:

Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

- Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion (EU-Code 3260)
- Natürliche eutrophe Seen mit Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharition (EU-Code 3150)
- Dystrophe Seen und Teiche (EU-Code 3160)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

- Fischotter
- Biber
- Bitterling
- Steinbeißer
- Schlammpeitzger
- Bachneunauge
- Flussneunauge
- Gemeine Flussmuschel

Arten nach Anhang I Vogelschutz-Richtlinie

- Eisvogel
- Wachtelkönig

Für die einzelnen Gewässer sind Nutzungsregelungen räumlicher und zeitlicher Art gemeinsam erarbeitet worden (vgl. Ziffer 7).

3. Geltungsbereich, Laufzeit und Beteiligte

Die Vereinbarung bezieht sich auf die größeren Fließgewässer und die durchflossenen Seen im Naturpark *Sternberger Seenland* und den westlichen Teil des Naturparks *Nossentiner/Schwinzer Heide*. Damit umfasst das Gebiet mit einer Fläche von insgesamt ca. 570 km² den nordwestlichen Teil der Mecklenburger Seenplatte.

Die Vereinbarung gilt für eine Laufzeit von 3 Jahren und verlängert sich jeweils um 3 weitere Jahre, sofern sich keiner der Projektpartner dagegen ausspricht.

Neben den in der Präambel genannten Projektpartnern ist diese Vereinbarung offen für weitere Teilnehmer, insbesondere für Verbände, Vereine und gewerbliche Anbieter. Ein Beitritt ist jederzeit möglich.

4. Beschreibung der Ausgangssituation

Die Fließgewässer einschließlich der durchflossenen Seen besitzen eine herausragende Bedeutung für den Naturschutz sowie in steigendem Maße für den Kanusport und –tourismus.

Für den **Naturschutz** ergibt sich der besondere Wert insbesondere aus dem Vorkommen verschiedener Gewässerlebensräume mit ihrer besonderen Artenausstattung und Habitats für aquatische und semiaquatische Arten. Die in Abhängigkeit von Beschattung, Wassertiefe und Strömung mit Wasserpflanzen besiedelten Gewässer einschließlich der Uferbereiche bieten Lebensraum und Korridor für wandernde Arten wie Fischotter und Biber. Unterschiedliche, zum Teil steinige bzw. sandige Sohlsubstrate gewähren Fischen, Rundmäulern und Wirbellosen Laichplätze und Unterschlupfmöglichkeiten. Darüber hinaus nutzen insbesondere Eisvögel die Uferabbrüche als Brutplätze und die über den Gewässern hängenden Äste als Ansitzwarten für die Jagd. An-grenzende Grün-

landbereiche, vor allem Feuchtwiesen, sowie naturnahe Wälder dienen als Brutgebiete für verschiedene Vogelarten.

Seiner außerordentlichen naturräumlichen Ausstattung verdankt das Gebiet zudem seine Bedeutung für den **Kanusport und –tourismus**. Sowohl die Warnow als auch die Milde- nitz sind über die Grenzen des Landes Mecklenburg-Vorpommern hinaus als hervorragende Wasserwanderreviere bekannt. Weitgehend naturnahe Gewässerläufe, wechselnde Fließgeschwindigkeiten und Durchbruchstäler machen diese Gewässer besonders interessant. Aus diesem Grund hat sich eine Vielzahl von gewerblichen Kanuvermietern im Gebiet angesiedelt.

5. Verantwortung der Partner

5.1 Schutz- und Nutzungskonzept

Der Arbeitskreis zum Wasserwandern hat ein Schutz- und Nutzungskonzept für die Fließgewässer im Naturpark Sternberger Seenland und im westlichen Teil des Naturparks Nossentiner/Schwinzer Heide erarbeitet. Die gefundenen Konfliktlösungen sind für alle Seiten tragbare Kompromisse. Diese Lösungen werden von den Unterzeichnenden getragen.

5.2 Selbstbindung

Die beteiligten Vereine und Verbände stellen sicher, dass die Vereinsmitglieder neben den *10 Goldenen Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur* über die unter Ziffer 7 dieser Vereinbarung aufgeführten Inhalte informiert sind und die Befahrensregeln und Verhaltensweisen in den sensiblen Bereichen beachten. Jeder Verein benennt einen Verantwortlichen, der für die Verbreitung der Vereinbarung im Verein verantwortlich ist. Die Vereinsmitglieder sind angehalten, auch nicht vereinszugehörigen Wassersportlern die Inhalte der Vereinbarung zu vermitteln und für deren Einhaltung einzutreten.

Die Kanu-Vermieter stellen sicher, dass die unter Ziffer 7 dieser Vereinbarung aufgeführten Inhalte beachtet werden und die Kundschaft vor Beginn einer Kanutour auf der Grundlage der *10 Goldenen Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur* eine mündliche Einweisung erhält. Ferner stellen die Kanu-Vermieter sicher, dass die vermieteten Boote mit einem deutlich sichtbaren Gewerbenamen gekennzeichnet sind.

Der Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. stellt sicher, dass den Partnern der freiwilligen Vereinbarung regelmäßig Schulungen im Rahmen der Ausbildungs- und Qualitätsoffensive "Maritimes Qualitätsmanagement MQM" angeboten werden. Ferner regt der Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. an, dass sich weitere touristische Leistungsträger wie Campingplätze, Jugendherbergen, Hotels und Freizeiteinrichtungen, die wassertouristische Angebote vorhalten, sich der freiwilligen Vereinbarung anschließen. Der Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., die touristische Marketingorganisation des Landes, bietet den Partnern sein Angebot zu Publikationen, Internet und Messen an.

Die Naturparke betreuen im Rahmen ihrer Möglichkeit und soweit erforderlich die Pegel an den Einsatzstellen. Darüber hinaus erfolgt durch den Naturpark Sternberger Seenland die Betonung des Mickowsees.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg stellt sicher, dass die Partner der freiwilligen Vereinbarung regelmäßig über Schulungen der Landeslehr-

stätte für Naturschutz und nachhaltige Entwicklung Mecklenburg-Vorpommern informiert werden.

5.3 Monitoring

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg gibt im Rahmen seiner Möglichkeit jährlich Auskunft über den Erhaltungszustand der relevanten Lebensräume und Arten.

Die Kanuvermieter melden dem Naturpark Sternberger Seenland jährlich vor Saisonbeginn ihren Bestand an Booten und geben Auskunft über die getroffenen Regelungen zur Einhaltung der freiwilligen Vereinbarung.

Der Naturschutzbund Deutschland e.V., vertreten durch den Kreisverband Parchim, und die Naturparke *Sternberger Seenland* und *Nossentiner/Schwinzer Heide* kontrollieren in regelmäßigen zeitlichen Abständen die Einhaltung der freiwilligen Vereinbarung. Die Termine der Kontrollen werden untereinander abgestimmt.

5.4 Erfolgskontrolle

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg wertet jährlich vor Saisonbeginn die Ergebnisse des Monitorings aus. In einer jährlichen durch den Naturpark *Sternberger Seenland* organisierten Veranstaltung vor Saisonbeginn werden Einhaltung und Praktikabilität der Vereinbarungen überprüft. Sollten sich Teile der Vereinbarung als unpraktikabel oder im Sinne der Zielsetzung als unzureichend herausstellen, sind alternative bzw. weitergehende Maßnahmen abzustimmen.

5.5 Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Voraussetzung für die Einhaltung und Wirksamkeit der Vereinbarung ist, dass diese einer breiten Öffentlichkeit bekannt sind. Hierzu wird eine systematische Öffentlichkeitsarbeit auf folgenden Gebieten durchgeführt:

- Erstellen und Verbreiten einer ausführlichen Broschüre über das Paddelrevier mit allen Befahrensregeln
- Internetauftritt mit den Inhalten der freiwilligen Vereinbarung
- Aufstellen von Informationsschautafeln an allen bedeutenden Ein- und Aussetzstellen

Die Inhalte der Vereinbarung werden durch dauerhaften Aushang der geltenden Befahrensregelungen von den Vereinen und Kanuvermietern bekannt gegeben. Zusätzlich stellen die Vereine die Vereinbarungsinhalte allen ihren Mitgliedern zur Verfügung.

6. Mitwirkung des Landesverbandes

Die Vereinbarung gilt für alle organisierten Mitglieder des an dieser Vereinbarung beteiligten Verbandes.

7. Inhalt der Vereinbarung

Eine zusammenhängende Darstellung aller Bereiche, für die konkrete Regelungen getroffen werden, befindet sich in der Karte für die Befahrung. Diese Karte ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Grundsätzlich ist das Befahren der Gewässer mit Kanus (Kanadier und Kajaks) bis zu einer Länge von 6 m und bis zu einer Breite von 1 m möglich, soweit durch Landesverordnungen oder im Rahmen dieser freiwilligen Vereinbarung keine spezielleren Regelungen getroffen werden. Ein Befahren der Fließgewässer mit Ruderbooten, Schlauchbooten, Flößen oder ähnlichen Wasserfahrzeugen ist wegen der erhöhten Uferschädigung nicht gestattet, sofern im Rahmen dieser freiwilligen Vereinbarung keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

Zum Schutz nachtaktiver Tierarten (u. a. Fischotter Fledermäuse, Eulen) ist ein Befahren der Gewässer im Zeitraum vom 01.06. bis 31.08. jeden Jahres in der Zeit von 9:00 Uhr bis 19:00 Uhr und im Zeitraum vom 01.09. bis 31.05. jeden Jahres in der Zeit von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr, jedoch spätestens bis zum Einsetzen der Dämmerung, gestattet.

Zum Schutz der Ufer und des Uferbewuchses sowie der Laichplätze von Fischen, Rundmäulern und Muscheln sind ausschließlich die vorhandenen Ein- und Aussetzstellen (Eintragung in der Karte) zu nutzen. Ein Anlanden oder Aussetzen außerhalb dieser Stellen ist grundsätzlich zu vermeiden, es sei denn, dass ein Notfall eine Ausnahme erzwingt. Übernachtungen von Wasserwanderern erfolgen nur auf den vorhandenen Übernachtungsplätzen (Eintragung in der Karte).

Zum Schutz von Vogelarten, die ihre Gelege in Ufernähe haben oder zur Deckung ihres täglichen Nahrungsbedarfs längere ungestörte Zeiträume benötigen, ist sich während der Fahrt leise und rücksichtsvoll zu verhalten und ausreichend Abstand zum Ufer zum Ufer zu halten. Gruppen sollen möglichst im Verbund fahren, mit engem Anschluss innerhalb der Gruppe, um eine längere Unterbrechung der Nahrungsaufnahme und damit einhergehend von Gelegeverlusten zu vermeiden.

7.1 Warnow

Die Warnow ist gekennzeichnet durch stark wechselnde Fließgeschwindigkeiten und unterschiedliche Sohlsubstrate sowie jahreszeitlich variierende Wasserabflüsse. Sie ist einschließlich ihrer Ufer und angrenzenden Feuchtwiesen und Wälder u. a. Lebensraum für Fischotter, Biber, Steinbeißer, Bitterling, Neunaugen, Gemeine Flussmuschel sowie Eisvogel und Wachtelkönig.

Befahrensregeln:

Zulässig ist das Befahren in Fließrichtung mit nachfolgenden inhaltlichen Ausgestaltungen:

a) In den Abschnitten zwischen

- der Rönkendorfer Mühle bis zur Brücke K9 bei Gädebehn
- der Brücke K4 bei Langen Brütz bis zur Brücke bei Zaschendorf
- der Brücke Sternberger Burg – Groß Görnow bis zur Brücke Eickhof

ist das Befahren zulässig, sofern der Wasserstand an der flachsten Stelle 30 cm übersteigt (Pegel grün). Die Höhe des Wasserspiegels ist an einem Rot-Grün-Pegel an den jeweiligen Einsetzstellen abzulesen. Die aktuellen Pegelstände können zukünftig auch im Internet abgelesen werden.

b) In den Abschnitten zwischen

- der Wehranlage Gustävel bis zur Brücke Sternberger Burg – Groß Görnow
- der Brücke Eickhof bis zur Brücke bei Warnow

ist das Befahren auch mit Schlauchbooten, Flößen oder ähnlichen Wasserfahrzeugen zulässig.

c) In dem Abschnitt zwischen der Bahnbrücke (Bad Kleinen – Rostock) bis zur Brücke Eickhof ist zu Übungszwecken das Befahren auch entgegen der Fließrichtung möglich.

- d) Der Mickowsee ist ausschließlich mit Kanus zu befahren. Hierbei ist der See aufgrund des Vorkommens vieler störungsempfindlicher Vogelarten zügig und in gerader Linie zwischen Ein- und Auslauf (gekennzeichnet mittels Betonung) zu queren. Das Befahren des Altlaufs der Warnow im Bereich des Rummelborn- und Neddersee (Wehranlage Gustävel bis Fischaufstiegsanlage) ist nicht gestattet.

Hinweis: Sowohl der Mickowsee als Teil des NSG „Warnowseen“, als auch das NSG „Warnowtal bei Karnin“ besitzen keine an neue Rechtsnormen angepasste Verordnungen, sodass entsprechend der weiterhin gültigen Behandlungsrichtlinien das Befahren mit Wasserfahrzeugen nicht gestattet ist. Seit Anfang der 1990er Jahre findet in Anlehnung an ein Gutachten im Auftrag des damaligen Umweltministeriums M-V jedoch eine Duldung der Befahrung mit Kanus statt.

7.2 Mildenitz

Die Mildenitz wechselt sehr stark ihre Fließgeschwindigkeiten, wodurch sich unterschiedliche Sohlsubstrate ausgebildet haben. Die Wasserabflüsse variieren jahreszeitlich stark. Die Mildenitz einschließlich ihrer Ufer und angrenzenden Feuchtwiesen ist u. a. Lebensraum für Fischotter, Biber, Steinbeißer, Bitterling, Bachneunauge und Gemeine Flussmuschel.

Befahrensregeln:

Zulässig ist das Befahren in Fließrichtung mit nachfolgenden inhaltlichen Ausgestaltungen:

- a) In dem NSG „Klädener Plage und Mildenitzdurchbruchstal“ werden zwischen der Brücke Alte Mühle Kläden bis zum Schwarzen See (Mildenitz-durchbruchstal) Hindernisse im Gewässer aus naturschutzfachlichen Gründen nicht beräumt. Ein Befahren dieses Abschnittes ist daher in der Regel nicht möglich.
- b) In den Abschnitten zwischen
 - Auslauf Schwarzer See bis zur Brücke bei Neu Woserin
 - Auslauf Borkower See bis zur Wehranlage Rothenist das Befahren zulässig, sofern der Wasserstand an der flachsten Stelle 30 cm übersteigt (Pegel grün). Die Höhe des Wasserspiegels ist an einem Rot-Grün-Pegel an den jeweiligen Einsetzstellen abzulesen. Die aktuellen Pegelstände können zukünftig auch im Internet abgelesen werden.
- c) In dem langsam fließenden bzw. rückstaubeeinflussten Abschnitt zwischen der Brücke bei Neu Woserin bis zum Borkower See ist das Befahren auch entgegen der Fließrichtung möglich. Zudem findet die Beschränkung bezüglich der Größe der Boote hier keine Anwendung.
- d) Der Abschnitt zwischen dem Auslauf aus dem Sternberger See bis zur Einmündung in die Warnow kann von geübten Kanuten auch entgegen der Fließrichtung befahren werden.
- e) In dem Abschnitt zwischen der Wehranlage Rothen und dem Einlauf in den Trenntsee ist ein Befahren auf Grund des geringen Wasserdargebots grundsätzlich nicht möglich.

7.3 Bresenitz

Die Bresenitz ist ab dem Auslauf aus dem Woseriner See ein mäßig fließendes, wenig mäandrierendes Gewässer. Der Wasserstand ist in weiten Teilen des Jahres gering. Vorkommende Arten sind u. a. Fischotter, Biber, Steinbeißer und Gemeine Flussmuschel.

Befahrensregel:

Zulässig ist das Befahren in Fließrichtung soweit der Wasserstand an der flachsten Stelle 30 cm übersteigt (Pegel grün). Die Höhe des Wasserspiegels ist an einem Rot-Grün-

Pegel an der Einsetzstelle abzulesen. Der aktuelle Pegelstand kann zukünftig auch im Internet abgelesen werden.

7.4 Teppnitzbach

Der Teppnitzbach als Verbindungsgewässer zwischen den Neukloster See und dem Großen Wariner See ist ein langsam fließendes, wenig gewundenes Gewässer. Im Bachlauf kommen Steinbeißer und Gemeine Flussmuschel vor.

Befahrensregel:

Ein Befahren des Gewässers soll grundsätzlich unterbleiben. Ausnahme bildet eine jährliche von dem Landeskanoverband Mecklenburg-Vorpommern organisierte Frühjahrs-tour.

Mit ihrer Unterzeichnung erkennen die Unterzeichner die Vereinbarungen an und unterstützen die beschriebenen Maßnahmen zur Sicherung ihrer Wirksamkeit.

Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Amtsleiterin
Frau Dr. Regina Rinas

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg
Amtsleiter
Herr Hans-Joachim Meyer

Naturpark Sternberger Seenland
Naturparkleiter
Herr Volker Brandt

Naturpark Nossentin/ Schwinzer Heide
Naturparkleiter
Herr Jörg Gast

Landeskanoverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Referent für Umwelt und Gewässer
Herr Uwe Dombrowski

Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.

WANDERER, Kanu, Rad & Reisen
Inhaber
Herr Sven Muskulus

KanuCamp Sternberger Burg
Inhaber
Herr Wolfgang Klein

Naturdorf Eickhof
Inhaberin
Frau Brit Kulla

Kanustation Dobbertin
Inhaber
Herr Koch

Gutshof Vorbeck

Rikke Bindner

Kanuferiencamp Weitendorf
Inhaberin
Petra Harmeister

Kanuvermietung Westphal
Inhaber
Uwe Westphal

Naturschutzbund Deutschland e. V., Kreisverband Parchim
Vorsitzender
Herr Volker Behrens

Warin, XX. März 2011